

rat

DGB

# Insolvenz des Arbeitgebers

Informationen und Tipps für Beschäftigte



# Was Sie wissen müssen:

## ► **Bedeutet Insolvenz zwangsläufig das Ende des Betriebes?**

Nein. Ein wesentliches Ziel des Insolvenzverfahrens ist es gerade, den Betrieb oder wenigstens Teile davon fortzuführen, um damit natürlich auch die Arbeitsplätze zu sichern.

Durch das Insolvenzverfahren soll eine gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger sichergestellt werden.

## ► **Wer kann einen Insolvenzantrag stellen?**

Den Insolvenzantrag können grundsätzlich Schuldner und Gläubiger, im Arbeitsrecht also Arbeitgeber und Beschäftigte, aber auch die Sozialversicherungsträger stellen.

## ► **Was sind Stellung und Aufgabe eines Insolvenzverwalters?**

Ein Insolvenzverwalter wird vom Amtsgericht eingesetzt, um das Vermögen des Betriebes zu sichern und eine Betriebsfortführung zu prüfen.



Alle Gläubiger werden aufgerufen, ihre Forderungen an den Insolvenzschuldner beim Insolvenzverwalter anzumelden. In einem Prüfungstermin werden die Forderungen nach Rang und Betrag geprüft. Nach Abschluss des Verfahrens werden sie dann – soweit möglich – nach Quoten gleichmäßig befriedigt. Beschäftigte werden dabei, obwohl sie in ihrer Existenz betroffen sind, den übrigen Gläubigern gleichgestellt.

► **Was passiert mit meinem Beschäftigungsverhältnis in der Insolvenz?**

In der Insolvenz bleibt Ihr Beschäftigungsverhältnis zunächst grundsätzlich bestehen. Allerdings tritt an die Stelle der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nun der Insolvenzverwalter, der Anweisungen geben und ggf. auch kündigen kann.

► **Kann mir während der Insolvenz gekündigt werden?**

Die Insolvenz ist kein eigenständiger Kündigungsgrund. Es gilt auch in der Insolvenz das Kündigungsschutzgesetz (KSchG), so dass nur aus Gründen gekündigt werden kann, die in der Person oder dem Verhalten des Beschäftigten liegen oder durch dringende betriebliche Erfordernisse gerechtfertigt sind. Gegebenenfalls ist aber auch eine Freistellung durch den Insolvenzverwalter möglich.

Allerdings werden andere Schutzrechte deutlich eingeschränkt:

Zum Beispiel kann der Insolvenzverwalter unabhängig von der Beschäftigungsdauer mit einer auf drei Monate verkürzten Kündigungsfrist kündigen. Auch im Falle von Unkündbarkeit oder bei befristeter Beschäftigung kann ordentlich gekündigt werden.

## ► Bekomme ich weiter mein Gehalt?

Auch wenn Insolvenz angemeldet ist, haben Sie als Beschäftigter Anspruch auf Ihr Entgelt, das heißt wenn der vorläufige Insolvenzverwalter Sie einsetzt, muss er Sie auch bezahlen. Sollte Ihr Entgelt teilweise oder gar nicht gezahlt werden, könnten Sie einen Anspruch auf Insolvenzgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II haben.

## ► Wann habe ich einen Anspruch auf Insolvenzgeld?

Der Anspruch auf Insolvenzgeld erfasst nur die Ansprüche, die in den letzten drei Monaten des Arbeitsverhältnisses vor der Insolvenzeröffnung oder der Abweisung mangels Masse, erarbeitet worden sind. Ein Insolvenzgeldanspruch besteht auch, wenn lediglich eine vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit – und damit keine klassische Insolvenz

– vorliegt. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird dann vom Insolvenzgericht abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht einmal ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens – insbesondere des Insolvenzverwalters und des Gerichts – zu decken.

**Wichtig:** Insolvenzgeld muss unbedingt innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Insolvenzereignisses beantragt werden, da der Anspruch sonst verfällt.

Bearbeitet werden kann der Antrag allerdings erst, wenn eine vom Insolvenzverwalter bzw. von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber ausgestellte Insolvenzgeldbescheinigung vorliegt. Die wird von der Agentur für Arbeit angefordert. Gegebenenfalls kann ein Vorschuss gewährt werden, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

### ► **Wie viel Insolvenzgeld bekomme ich?**

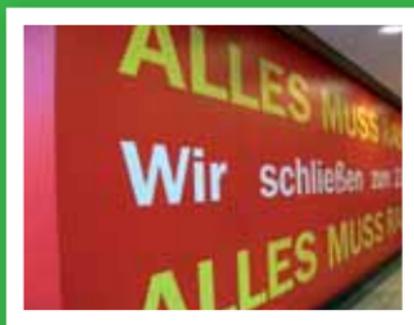
Der Anspruch auf Insolvenzgeld besteht in Höhe des Nettoarbeitsentgelts. Die Agentur für Arbeit zahlt die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung sowie die Beiträge zur Arbeitsförderung.

Die Lohnforderungen gehen mit Auszahlung auf die Bundesagentur über und müssen dann vom Insolvenzverwalter befriedigt werden.

### ► **Wann kann ich Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II beantragen?**

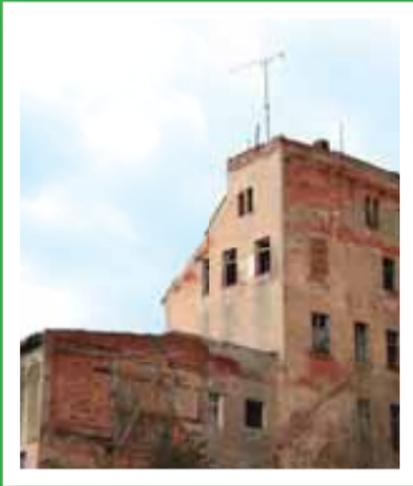
Unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis gekündigt wurde, ein Insolvenzantrag gestellt oder das Insolvenzverfahren bereits eröffnet worden ist, kann ein Beschäftigter bei der Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld beantragen, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde oder er lediglich

nicht mehr beschäftigt wird. Falls Sie kein Einkommen haben oder Ihr Einkommen nicht ausreicht, um Ihren Lebensunterhalt und/oder den Ihrer Angehörigen zu decken, kann ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bestehen. Später gezahltes Insolvenzgeld für diesen Zeitraum wird dann als Einkommen angerechnet.



### ► **Was passiert, wenn ich ALG I bezogen habe und mir Insolvenzgeld zusteht?**

Soweit für den Insolvenzgeldzeitraum Arbeitslosengeld gewährt und später Insolvenzgeld gezahlt wurde, wird dies mit dem Arbeitslosengeld



verrechnet. Keine Nachteile für Sie: Ihre Anspruchsdauer auf ALG I wird um diesen Zeitraum dann wieder aufgefüllt.

► **Kann ich mich weiterhin an den Betriebsrat wenden?**

Der Betriebsrat bleibt im Amt und seine Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte sind auch vom Insolvenzverwalter zu beachten.

► **Gelten Betriebsvereinbarungen weiter?**

Ja. Bestehende Betriebsvereinbarungen können aber im Falle einer Insolvenz unter vereinfachten Bedingungen, z. B. mit einer Frist von drei Monaten, unabhängig von der vereinbarten Laufzeit, gekündigt werden.



# Was Sie tun können (und müssen!):

- ▶ Falls Sie mehr als zwei Monate kein Arbeitsentgelt erhalten haben:
  - können Sie Ihrem Arbeitgeber die Geltendmachung Ihres Zurückbehaltungsrechts androhen und davon ggf. Gebrauch machen. Nehmen Sie in diesem Fall vorher unbedingt Kontakt zu Ihrer DGB-Mitgliedsgewerkschaft auf.
  - können Sie ihren Lohn einklagen und ggf. vollstrecken. Erst wenn die Vollstreckung erfolglos bleibt, können Sie notfalls selbst einen Insolvenzantrag für den Betrieb stellen. Der ist allerdings mit Kosten verbunden. Nehmen Sie vorher unbedingt Kontakt zu Ihrer DGB-Mitgliedsgewerkschaft auf. Sie können dann auch vorsorglich einen Antrag auf Insolvenzgeld stellen.
- ▶ Durch die Bank kann im Einzelfall eine Vorfinanzierung des Lohns gegen Abtretung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt erfolgen.
- ▶ Entgeltrückstände von mehr als drei Monaten – denn die sind nicht vom Insolvenzgeld erfasst – müssen als Forderungen beim Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.
- ▶ Sie sollten umgehend nach der Insolvenzeröffnung, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis, Insolvenzgeld bei der Agentur für Arbeit beantragen.
- ▶ Bei der Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses müssen Sie sich spätestens drei Monate vorher persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. Ansonsten drohen Sperrzeiten.

- ▶ Zusätzlich sollten Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden und ALG I beantragen, wenn Sie nicht beschäftigt werden oder Ihr Arbeitsverhältnis beendet ist. Sie können auch einen Vorschuss auf das Insolvenzgeld beantragen.
- ▶ Eine Eigenkündigung aus wirtschaftlichen Gründen sollte nur nach Rücksprache mit dem Betriebsrat und Ihrer DGB-Mitgliedsgewerkschaft erfolgen. Dies kann im Einzelfall geboten sein, da Insolvenzgeld nur für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt wird und ohne die Kündigung Lohnansprüche, die länger zurückliegen, verloren gehen können.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an den Betriebsrat und Ihre DGB-Mitgliedsgewerkschaft. Für Mitglieder ist die Rechtsberatung durch die DGB-Mitgliedsgewerkschaft und die Vertretung durch die DGB Rechtsschutz GmbH kostenlos.

### Weitergehende Informationen und Tipps

für Beschäftigte erhalten Sie unter: [http://www.dgb.de/themen/arbeitsrecht/informationen/index\\_html](http://www.dgb.de/themen/arbeitsrecht/informationen/index_html) oder <http://www.dgbrechtsschutz.de>.